

## Fall 3: Liquorentnahme

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 50 f.)

**Die zulässige Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG) des G hat Erfolg, soweit sie begründet ist.**

### A. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Die Anordnung der Liquorentnahme könnte den G in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG) verletzen.

#### I. Schutzbereich: Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG

##### 1. Persönlicher Schutzbereich

„Jedermann-Grundrecht“. (+)

##### 2. Sachlicher Schutzbereich

Körperliche Unversehrtheit = Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne sowie im geistig-seelischen Bereich; Schutz vor Zufügung von Schmerzen bzw. psychischem Terror oder seelischen Folterungen; Schutz der körperlichen Substanz/Integrität. (+)

#### II. Eingriff

- Eingriff: Jede Verkürzung einer grundrechtlich geschützten Position.
- Der Beschluss des Amtsgerichts verpflichtet G zur Duldung der Liquorentnahme. Diese erfolgt durch einen Einstich in den Wirbelkanal mittels einer Hohlnadel; hierdurch wird der G in seiner körperlichen Substanz verletzt und damit die körperliche Integrität des G beeinträchtigt.

#### III. Rechtfertigung

##### 1. Schranken

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit steht nach Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt; Eingriffe sind auf Grund eines Gesetzes möglich.

##### 2. Schranken-Schranken

###### a) Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

Nach dem Vorbehalt des Gesetzes müssen Grundrechtseingriffe auf ein Gesetz zurückzuführen sein. Welche Anforderungen an das Gesetz zu stellen sind, bestimmt sich nach der Wesentlichkeitstheorie: Alle Entscheidungen, die für die Verwirklichung der Grundrechte „wesentlich“ sind und insofern eine gesteigerte Grundrechtsrelevanz aufweisen, sind vom Parlament selbst zu treffen, sodass sich der Vorbehalt des Gesetzes zum Parlamentsvorbehalt verdichtet. Da die Liquorentnahme einen schwer wiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt, reicht eine untergesetzliche Rechtsnorm nicht aus. Es findet der Parlamentsvorbehalt Anwendung, sodass ein förmliches Gesetz (Parlamentsgesetz) erforderlich ist. § 81a StPO, der als förmliches Gesetz zu körperlichen Eingriffen ermächtigt, müsste seinerseits verfassungsgemäß sein.

###### aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

###### (1) Zuständigkeit des Bundes

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist der Bund für den Erlass des § 81a StPO zuständig.

## (2) Verfahren und Form

Das Gesetzgebungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden (vgl. Art. 76 ff. GG), sodass das Gesetz ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte (Art. 82 Abs. 1 GG).

### bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

#### (1) Verhältnismäßigkeit

##### (aa) Legitimer Zweck (+)

##### (bb) Eignung (+)

##### (cc) Erforderlichkeit (+)

##### (dd) Angemessenheit (+)

- Für die Wahrung der Interessen des Beschuldigten spricht der Richtervorbehalt nach § 81a Abs. 2 StPO. Dieser gewährleistet, dass Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erst nach Prüfung durch eine neutrale Instanz, die kein eigenes Interesse an der Strafverfolgung hat, vorgenommen werden.
- Auch berücksichtigt § 81a StPO die Belange des Beschuldigten bei der Anordnung der körperlichen Untersuchung („... wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.“).
- Bedenken: § 81a StPO fordert keinen bestimmten Grad von Tatverdacht und könnte deshalb gegen die Unschuldsvermutung verstoßen; jedoch kann im Einzelfall geprüft werden, ob der Grad des Tatverdachts die jeweilige Maßnahme rechtfertigt. Deshalb ermöglicht § 81a StPO eine verfassungskonforme (verhältnismäßige) Anwendung im Einzelfall.

⇒ § 81a StPO ist verhältnismäßig.

#### (2) Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG)

- Weder § 81a StPO noch das Gesetz, durch das dieser in die StPO eingefügt wurde, nennen den Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG als eingeschränktes Grundrecht.
- Jedoch besteht eine Ausnahme vom Zitiergebot, wenn lediglich bestehende – durch vorkonstitutionelles Recht gezogene – Regelungen vom Gesetzgeber weitergeführt werden: § 81a StPO beruht auf einer gesetzlichen Ermächtigung aus dem Jahre 1933, die vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber nicht verschärft worden ist.

⇒ § 81a StPO ist verfassungsgemäß.

### b) Verfassungsmäßige Anwendung im Einzelfall

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Einzelfalles ist auf den konkret beabsichtigten Eingriff abzustellen; hier in Gestalt der richterlichen Anordnung der Liquorentnahme.

#### Verhältnismäßigkeit

##### (aa) Legitimer Zweck

Öffentliches Interesse an der Aufklärung von Straftaten (vgl. das Legalitätsprinzip, § 152 StPO); durch die Liquorentnahme soll die Zurechnungsfähigkeit des G ermittelt werden. (+)

##### (bb) Eignung

Die Liquorentnahme fördert diesen Zweck. (+)

**cc) Erforderlichkeit**

Fraglich ist, ob die Liquorentnahme erforderlich ist, um den Geisteszustand des G zu ermitteln, oder ob mildere, aber gleich effektive Mittel zur Verfügung stehen. Ein milderer Mittel, das zur Zweckerreichung gleich effektiv ist, ist nicht ersichtlich. (+)

**dd) Angemessenheit**

- Dem G wird vorgeworfen, ein Geheimnis, das für die GmbH wirtschaftlich unbedeutend ist, verraten zu haben. Weder ist durch den Verrat ein Schaden entstanden, noch drohte ein solcher. Es handelt sich nur um eine Bagatellsache, deretwegen allein eine geringe Strafe, wenn nicht sogar die Einstellung wegen Geringfügigkeit in Betracht kommen dürfte. Dagegen stellt die Liquorentnahme in beiden Ausführungsmöglichkeiten einen nicht geringfügigen körperlichen Eingriff dar. Auch ist zu berücksichtigen, dass G bereits ein Jahr zuvor auf seine Zurechnungsfähigkeit untersucht worden ist. Anhaltspunkte, dass sich sein Zustand seitdem grundlegend verschlechtert hat, bestehen nicht. (-)

⇒ Verletzung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG (+).

**B. Art. 2 Abs. 1 GG**

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) tritt aus Subsidiaritätsgründen hinter Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG zurück.

**Ergebnis:** Durch die Anordnung der Liquorentnahme wird G in seinem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG) verletzt. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet und hat Erfolg.